

**21. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 25. Februar 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 223)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 08. Juni 2015 und am 3. Februar 2016 sowie der Dekan des Fachbereichs 05 durch Eilentscheid am 18. Januar 2016 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 29. April 2015 und der Dekan des Fachbereichs 07 durch Eilentscheid am 01. Oktober 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. Februar 2016, Az. 03/02/12/03/01/01/075 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2016, S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer im Fachbereich 07, wird wie folgt geändert:

- a) Im Fach Kunstgeschichte, werden die Worte „als Beifach“ durch die Worte „als Kern- und Beifach“ ersetzt.
- b) Das Fach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ und die Worte „als Kernfach“ werden ersatzlos gestrichen

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, wird wie folgt geändert:

2.1. Im Anhang für das Fach Buchwissenschaft, erhält das Modul 5 im Kernfach die folgende Fassung:

”

Buchrezeption (BR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	2. (3.)*	Pfl	2	2	
Aktuelle Leserforschung	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Institutionen der Buchvermittlung	OS	3.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars.					
Gesamt				6	14	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

”

2.2 Der Anhang für das Fach Französisch, Bestimmungen für das Kernfach Französisch, wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.“

b) Bei Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 1. Studienvolumen wird der Klammersatz „(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)“ durch den Klammersatz „(Ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen)“ ersetzt.

c) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2. Modulplan wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.

cc) Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.

ee) Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)

Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a), b) und c)		
Gesamt		6 SWS	10 LP

”

- ff) Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

- gg) In Modul 6: Mündliche und Schriftliche Kommunikation 3 werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ die Worte „des Moduls 2“ ersetzt durch die Worte „der Module 1 und 2“.
- hh) In den Modulen 7: Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft und 8: Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft wird in der Zeile Modulprüfung jeweils der Klammersatz „(10-15 S.)“ durch den Klammersatz „(12-15 S.)“ ersetzt.
- ii) Modul 9: Französische Kulturwissenschaft 2 wird wie folgt geändert:
 aaa) In der Zeile Zugangsvoraussetzungen werden die Worte „Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5 durch das Wort „Keine“ ersetzt.
 bbb) In der Zeile Modulprüfung wird der Klammersatz „(10-15 S.)“ durch den Klammersatz „(12-15 S.)“ ersetzt.
- jj) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.
- d) Bei Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 3. Industrie- und Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4) wird folgender Satz angefügt: „Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.“
- e) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Rahmen“ das Wort „des“ eingefügt.

- bb) Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
- bbb) In der Zeile Modulprüfung wird der Klammersatz „10-15 S.“ durch den Klammersatz „(12-15 S.)“ ersetzt.
- ccc) Das Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft wird gestrichen.
- ddd) Es werden folgende neue Ersatzmodule eingefügt:

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mdl. Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

- f) Buchstabe C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung, Nr. 2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3) erhält folgende Fassung:
 „Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.“

2.3 Der Anhang für das Fach Französisch, Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2. Modulplan wird wie folgt geändert:
 aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
 „Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:“

- bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
- cc) Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor die Zeile „Gesamt“ wird die Zeile

Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1
---------------------------	--

- „ eingefügt.
- bbb) Die Spalte „Modulteilprüfung“ wird samt Inhalt gestrichen und durch die Spalte „Studienleistung“ ersetzt.
- dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.
- ee) Modul 3: Französische Sprachwissenschaft wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „Lehrveranstaltung“, Buchstabe b) wird hinter das Wort „Sprachwissenschaft“ der Klammerzusatz (PS 3) angefügt.
- bbb) In der Zeile „Modulprüfung“ wird der Klammerzusatz „(10-15 S.)“ durch den Klammerzusatz (12-15 S.)“ ersetzt.
- ff) Das Modul 4: Französische Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in französische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

„

gg) Das Modul 5: Französische Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

hh) Das Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte „Lehrveranstaltung, Buchstabe d)“ wird hinter das Wort „Proseminar 2“ der Klammerzusatz „(PS 2)“ angefügt.

bbb) In der Spalte „Studienleistungen“ wird bei dem Buchstaben d) bei dem Wort „Hausarbeit“ der Klammerzusatz „(10-15 S.)“ durch den Klammerzusatz „(12-15 S.)“ ersetzt.

ccc) In der Zeile „Modulprüfung“ wird hinter dem Klammersatz „(Lerntagebuch über a, b und c)“ der Klammerzusatz „(1 LP)“ angefügt.

ii) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.

c) Bei Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs.5), wird bei dem „Ersatzmodul“ in der Zeile „Modulprüfung“ der Klammerzusatz „(10-15 S.)“ durch den Klammerzusatz „(12-15 S.)“ ersetzt.

2.4 Der Anhang für das Fach Französisch, Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A. wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2. Modulplan wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des

Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
- cc) Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor die Zeile „Gesamt“ wird die Zeile

Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1
---------------------------	--

„ eingefügt.

- bbb) Die Spalte „Modulteilprüfung“ wird samt Inhalt gestrichen und durch Spalte „Studienleistung“ ersetzt.
- dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.
- ee) Das Modul 3: Französische Sprachwissenschaft erhält folgende Fassung:

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS 3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

„

ff) Das Modul 4: Französische Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

”

gg) Das Modul 5: Französische Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

- hh) Das Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10SW S	16 LP	

”

- ii) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.

2.5. Der Anhang für das Fach Italienisch, Bestimmungen für das Kernfach Italienisch, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzung erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

- b) Bei Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 1, wird der Klamersatz „(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)“ durch den Klammersatz „(Ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen)“ ersetzt.

- c) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2, wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“

zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
 cc) Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“ erhält folgende Fassung:

”

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.); Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

- dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.
 ff) Das Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	

Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.)		
Gesamt		6 SWS	9 LP

”

- gg) Bei dem Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ die Worte „des Moduls 2“ durch die Worte „der Module 1 und 2“ ersetzt.
 - hh) Bei dem Modul 7 wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - ii) Bei dem Modul 8 wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - jj) Das Modul 9: Italienische Kulturwissenschaft 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ werden die Worte „Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile Modulprüfung wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - kk) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.
- d) Bei Buchstabe B. Nr. 3 Industrie- und Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4) wird folgender Satz 3 angefügt:
„Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.“
- e) Buchstabe B. Nr. 4 Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) wird wie folgt geändert:
- aa) Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Ziffer c) wird nach dem Wort „Sprachwissenschaft der Klammerzusatz „(PS2)“ durch den Klammerzusatz „(PS3)“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile Modulprüfung wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bb) Das Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft wird gestrichen.
 - cc) Es werden folgende neue Ersatzmodule eingefügt:

”

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

- f) Buchstabe C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung, Nr. 2. wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2).“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
 „Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.“

cc) Der ehemalige Satz 4 wird Satz 6.

2.6. Der Anhang für das Fach Italienisch, Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2, wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:“

- bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
- cc) Das Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.); Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

- dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.
- ee) Das Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung b) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft wird der Klammerzusatz „(PS 3)“ angefügt.
 - bbb) In der Zeile Modulprüfung wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

ff) Das Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

”

gg) Das Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

- hh) Das Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2 wird in der Spalte „Studienleistung“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile Modulprüfung wird der Satz „Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c)“ durch den Satz „Portfolio über a, b und c (1 LP)“ ersetzt.
- ii) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.
- c) Bei Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 3 Ersatzmodul, wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

2.7. Der Anhang für das Fach Italienisch, Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.
- b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2. Modulplan wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:“

- bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
- cc) Das Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

dd) Bei Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft wird bei der Lehrveranstaltung „c) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft in der Spalte „Studienleistung“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

ee) Das Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

ff) Das Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					

Gesamt		6 SWS	9 LP	
---------------	--	------------------	-------------	--

”

- gg) Das Modul 6:Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangs- voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissen- schaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissen- schaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

”

- hh) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.

2.8. Der Anhang für das Fach Portugiesisch Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, wird wie folgt geändert:

- Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2. Modulplan wird wie folgt geändert: Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Moduleilprüfung	Klausur (60 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.); Gewichtung 1:1					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

”

bb) Bei Nr. 3 Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) Satz 1 werden die Worte „im 5. Semester“ gestrichen.

2.9. Der Anhang für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert: Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
d) Grammatik	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
Moduleilprüfungen:	Klausur (60 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.) – Gewichtung 1:1					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

”

2.10 Der Anhang für das Fach Spanisch, Bestimmungen für das Kernfach Spanisch, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erhält folgende Fassung:
„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.“
- b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 aa) Bei Nr. 1 erhält der Klammerzusatz „(ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2) folgende Fassung: „(ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen)“
 bb) Nr. 2. Modulplan wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr-und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht-und Wahlpflichtmodule:“

bbb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.

ccc) Das Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- -ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteil- prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (10 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

ddd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.

eee) Das Modul 4: Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

Modul 4: Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Ver-	SWS	LP	Studien-

		semes- ter	pflich- tungs- grad			leistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispano-amerikanischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.) über a), b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

”

fff) Das Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.)					

Gesamt		6 SWS	9 LP	
---------------	--	------------------	-------------	--

- ggg) Bei Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 werden in der Zeile Zugangsvoraussetzungen die Worte „des Moduls 2“ durch die Worte „der Module 1 und 2“ ersetzt.
- hhh) Bei Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- iii) Bei Modul 8: Aufbaumodul zur hispanistischen Literaturwissenschaft wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- jjj) Modul 9: Hispanistische Kulturwissenschaft 2 wird wie folgt geändert:
 aaaa) In der Zeile Zugangsvoraussetzungen werden die Worte „Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
 bbbb) In der Zeile Modulprüfung wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- kk) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.
- c) Bei Buchstabe B., Nr. 3. Industrie- und Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4) wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.“
- d) Buchstabe B., Nr. 4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) wird wie folgt geändert:
 aa) Das Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung wird wie folgt geändert:
 aaa) In der Spalte „Lehrveranstaltung“ wird bei Buchstabe c) nach dem Wort „Sprachwissenschaft“ der Klammerzusatz „(PS2)“ durch den Klammerzusatz „(PS3)“ ersetzt.
 bbb) In der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 bb) Das „Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft“ wird gestrichen.
 cc) Es werden folgende neue Ersatzmodule eingefügt:

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2	4	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

- ”
- e) Buchstabe C., Nr. 2. Mündliche Abschlussprüfung wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2).“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
 „Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die

Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2.11. Der Anhang für das Fach Spanisch, Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach, wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A. wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) Buchstabe B, Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:“

bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.

cc) Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.

ee) Bei Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

ff) Das Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der spanischen und hispano-amerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

gg) Das Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	

Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)			
Gesamt		6 SWS	9 LP	

- gg) Das Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Spalte „Studienleistung“ wird bei dem Buchstaben d) die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bbb) Die Zeile „Modulprüfung“ erhält folgende Fassung:
„Portfolio über a, b und c (1 LP)“
 - hh) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“ eingefügt.
- c) In Buchstabe B, Modularisierter Studienverlauf, Nummer 4.
Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) wird bei dem Ersatzmodul in der Zeile Modulprüfung die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

2.12. Der Anhang für das Fach Spanisch, Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- bb) Bei allen Modulen wird die Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ am Ende der Modultabelle gestrichen und vor der Zeile „Lehrveranstaltung“ eingefügt.
- cc) Das Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 erhält folgende Fassung:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	

Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1		
Gesamt		6 SWS	9 LP

”

- dd) In Modul 2 wird in der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Worte „Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“ „ ersetzt.
- ee) Das Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Lehrveranstaltung „a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten“ wird in der Spalte „LP“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bbb) Bei der Lehrveranstaltung „b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft“ wird in der Spalte „LP“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- ccc) Bei der Lehrveranstaltung „c) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft“ wird in der Spalte „Studienleistung“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- ff) Das Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

- gg) Das Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Fachmedienkompetenz	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

hh) Das Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft erhält folgende Fassung:

”

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

”

ii) In der Legende wird nach der Zeile „SWS“ die neue Zeile „Tut = Tutorium“

eingefügt.

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, im Fach Kunstgeschichte erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Kernfach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 bis 55	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen (+Praktikum)	32	SWS
davon Wahlpflichtlehrveranstaltungen	18 bis 23	SWS

Insgesamt sind 103 (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) bzw. 120 Leistungspunkte zu erwerben.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Das Einführungsmodul, das Basismodul, das Aufbaumodul, das Vorlesungsmodul, das Praxismodul, das Diskursmodul sowie das Examensmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der Wahlpflichtmodule bestehen folgende Möglichkeiten:

Im Nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich kann der Studierende zwei Module aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodul (Kunsthistorische Wahlpflicht I und II) kann der Studierende einmal aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird stark geraten, sowohl einmal das Bildkünste-, als auch einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls sehr stark empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul	„Einführung in die Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Einführung in die Kunst der Neuzeit	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Basismodul	„Methodik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	V II	1. oder 2.	P	2	4	
Ikonographie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	S	1. oder 2.	P	2	4	Referat, Essay, Hausaufgaben oder Übungsarbeit
Tutorium zur Vorlesung	Tut	1.	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur in der Vorlesung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Aufbaumodul	„Aufbaumodul Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aufbauseminar zur Kunst-, Architektur- und Bildgeschichte und -theorie	S	5.	P	2	7	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Kunst-, Architektur- und Bildgeschichte und -theorie	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Vorlesungsmodul	„Vorlesungsmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen Kunst 1	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Positionen Kunst 2	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Positionen Kunst 3	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Tutorium	Tut	4.	P	1	2	
Modulprüfung	Portfolio (etwa 4 Seiten pro VL)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	

Praxismodul	„Praxismodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	ProS	3.	P	2	3	
Übung vor Originalen	ProS	3.	P	2	3	
Externes Praktikum	Pr	4.	P	240 h in 6 Wochen	9	Praktikumsbericht
Modulprüfung	Projektpräsentation (etwa 15 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	15 LP	

Diskursmodul	„Diskurs: Exkursionen und Forschung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutsvorträge und Tagungsbesuch	V II/ S	1.	P	4	2	
Modulprüfung						
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Zusätzlich sind 6 LP durch den qualifizierten Besuch (aktive Teilnahme) von 6 Exkursionstagen zu erwerben. Dies sollte im 2., 3. und 4. Semester geschehen.

Examensmodul	„Examensmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	K	6.	P	2	3	Forschungspräsentation
Bachelorarbeit		6.	P		12	
Mündliche Abschlussprüfung		6.	P		5	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen, 30 bis 40 Seiten) und Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Wahlpflichtmodule I (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul I	„Bildkünste“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Seminar zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	3.	P	2	5	Referat	
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	1.	P	2	4		
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	9 LP		

Basismodul I	„Architektur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Seminar zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren und Forschungsansätzen der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	5	Referat	
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren der Architekturgeschichte	S	1.	P	2	4		
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	9 LP		

Wahlpflichtmodule II (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul II	„Bildkünste“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Seminar zur Anwendung und Vertiefung in den Bildkünsten	S	4.	P	2	5	Referat	
Seminar mit Übungscharakter zu grundlegenden Kenntnissen und Forschungsansätzen in den Bildkünsten	S	3.	P	2	4		
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	9 LP		

Basismodul II	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Vertiefung von Kenntnissen und Forschungsansätzen in der Architekturgeschichte	S	4.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Kenntnisse und Methoden in der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (zwei Module sind auszuwählen)

Studium Generale-Modul	„Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Übung	Ü	2. oder 5.	P	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay) nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		2. oder 5.	P	9	9	aktive Mitarbeit
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Modul	„Wissenschaftsregion Rhein-Main (Kooperation mit dem Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Seminar des Deutschen Architektur Museums Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP	S	2. oder 5.	P	2	5	
Thematisches Seminar mit Übungscharakter des Deutschen Architektur Museums Frankfurt oder der Generaldirektion Kulturelles Erbe	S	2. oder 5.	P	2	4	
Modulprüfung	Projektpräsentation (be/nb)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Kulturwissenschaftsmodul	„Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Modulprüfung	Essay (be/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
ProS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V II	=	Vorlesung Gruppe II
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 9; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zum Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

4. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11, § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 5)

Neben dem Besuch eines Projektseminars ist ein Praktikum als berufsvorbereitender Bestandteil des Studiengangs vorgesehen. Die Beschreibung sowie mögliche Praktikumsstellen finden sich im Modulhandbuch im Rahmen des Praxismoduls.

5. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und soll einen Umfang von 30 – 40 Seiten haben. Für die Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. In der Regel ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache zu verfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16, Abs. 2 Satz Nr. 4)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches nicht im thematischen Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen soll. Das Thema ist im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 bis 37	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen	20	SWS
davon Wahlpflichtlehrveranstaltungen	14 bis 17	SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

Das Studium umfasst die folgenden Pflichtmodule:

Das Einführungsmodul, das Basismodul und das Vorlesungsmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der Wahlpflichtmodule bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Im Nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich kann der Studierende ein Modul aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodul (Kunsthistorische Wahlpflicht I und II) kann der Studierende einmal aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird stark geraten, sowohl einmal das Bildkünste-, als auch einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls sehr stark empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul	„Einführung in die Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Einführung in die Kunst der Neuzeit	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Basismodul	„Methodik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	V II	2.	P	2	4	
Ikonographie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	Ü	3.	P	2	4	Referat, Essay, Hausaufgaben oder Übungsarbeit
Tutorium zur Vorlesung	Tut	1.	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur in der Vorlesung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Vorlesungsmodul	„Vorlesungsmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen Kunst 1	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Positionen Kunst 2	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Positionen Kunst 3	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Projektseminar	ProS	4.	P	2	3	Projektpräsentation
Tutorium	Tut	5.	P	1	2	
Modulprüfung	Portfolio (etwa 4 Seiten pro V)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodule I (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul I	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	2.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren und Forschungsansätzen der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren der Architekturgeschichte	S	2.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule II (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul II	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Anwendung und Vertiefung in den Bildkünsten	S	5.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu grundlegenden Kenntnissen und Forschungsansätzen in den Bildkünsten	S	4.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul II	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Vertiefung von Kenntnissen und Forschungsansätzen in der Architekturgeschichte	S	5.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Kenntnisse und Methoden in der Architekturgeschichte	S	4.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (ein Modul ist auszuwählen)

Studium Generale-Modul	„Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Übung	Ü	4. und 6.	P	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay) nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		4. und 6.	P	9	9	
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Kulturwissenschaftsmodul	„Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Modulprüfung	Essay (be/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
ProS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V II	=	Vorlesung Gruppe II
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 9; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zum Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.“

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, „Bestimmungen für das Kernfach Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte / Klassische Archäologie“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt zum Sommersemester 2016 gemäß der Bestimmungen der Nr.1 bis 4 in Kraft.

2. Die Änderung des Artikels 1 Nr. 2.1 gilt für Studierende des Fachs Buchwissenschaft, die ab dem Sommersemester 2016 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Sie gilt auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2016 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Buchwissenschaft eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2016 noch nicht für das geänderte Modul angemeldet haben.

3. Für die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2.2. bis 2.12. gilt: Vor dem Sommersemester 2016 begonnene und noch nicht abgeschlossene Module müssen auf der Grundlage der bisher für die jeweilige oder den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung der Prüfungsordnung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität abgeschlossen werden.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 und Nr. 4 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in das Kern- oder in das Beifach Kunstgeschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in das Kernfach Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart oder in das Beifach Kunstgeschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 4. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2016, S. 86) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 4. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2016, S. 86) fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 4. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2016, S. 86) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 25. Februar 2016

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Thomas Bierschenk